

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bewarder GmbH & Co.KG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abschluss:

- (1) Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- (2) Einkaufsbedingungen des Käufers/Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Marktpreise – für Erzeugnisse, die unter den Montanunion-Vertrag fallen, die zum Zeitpunkt der Lieferung von uns veröffentlichten Preise – gelten als vereinbart.

2. Zahlungsbedingungen:

Die Auftragsbestätigung enthält die jeweils getroffenen Zahlungsvereinbarungen. Im Übrigen haben nachstehende Zahlungsbedingungen Gültigkeit.

- (1) Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des hierbei für unsere Bank maßgeblichen Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Diskontspesen, Stempelsteuer, Bank- und Einzugs-spesen sowie Verzugszinsen sind stets sofort in bar fällig. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite be-rechnet.
- (2) Die Bezahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Versand der Ware nach Fertigstellung und Meldung der Versandbereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist.
- (3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Käfers/Bestellers nach un-serer Ansicht zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forde-rungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können auch nach ange-messener Nachfrist vom Abschluss zurücktreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz verlangen. Der Käufer/Besteller stimmt der Wegnahme der Vorbehaltsware durch uns in den genannten Fällen schon jetzt zu. Wir sind berechtigt, diese Rechte nebeneinander geltend zu machen. Das Recht, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt ge-lieferten Ware zu untersagen, sowie das Recht auf Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers/Bestellers bleiben hierdurch unberührt.

3. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichne-te Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verein-barte Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- (2) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer/Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zu-einander stehen: Unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung ver-wendeten Waren einschließlich der Aufwendungen für deren Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (3) Der Käufer/Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu sei-nen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermäch-tigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung, gemäß den Absätzen 4 bis 7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (4) Die Forderungen des Käufers/Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- (5) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiter-veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes, der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- (6) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache.
- (7) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werkliefe-rungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungs-vertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den Absätzen 4 bis 6 bestimmt ist.
- (8) Der Käufer/Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unse-rem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden jedoch von dem Widerrufs-recht nur in den in Ziffer 2 Absatz 3 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer/Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (9) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers/Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.
- (10) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käu-fer/Besteller unverzüglich benachrichtigen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Zahlungen Bottrop; Gerichtsstand für Vertragsteile – und zwar auch für Klagen im Wechsel – und Scheckprozess – ist Bottrop. Wir sind auch berechtigt, den Käufer/Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

II. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

1. Lieferfrist, Liefertermin:

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völ-iger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist und der Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Vereinbarte Lieferfristen sind nur als annähernd zu betrachten.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers/Bestellers – um die Dauer des Verzuges des Käufers/Bestellers mit seinen Ver-pflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- (3) Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer/Besteller uns eine angemessene Nach-frist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
- (4) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin sind ausgeschlossen.
- (5) Der Käufer/Besteller darf von uns vorgesehene Teillieferungen nicht zurückweisen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft, wobei wir jedoch nicht zur Berechnung sich daraus ergebender Aufpreise für Versand- oder Profilminderungen berechtigt sind.

2. Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände – unvorhergesehene Hindernisse – gleich, die auf die Lieferung der Ware von Einfluss sind, sie erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder einem Unterlieferer eintre-ten. Der Käufer/Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer/Besteller zurücktreten.

3. Versand und Gefahrenübergang:

Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr – einschließlich einer Beschlagnahme in jedem Falle – z.B. auch bei fob- und eif-Geschäften – auf den Käufer/Besteller über. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte und Spezialwagen besonders berechnet werden, sowie der Versandweg sind unserer Wahl überlassen, wobei jede Haftung – auch für schädliche Witterungseinflüsse auf die Ware – aus-geschlossen bleibt. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Ist LKW-Abholung vereinbart und wird das Material nicht innerhalb von 4 Tagen nach Mel-dung der Versandbereitschaft abgeholt, sind wir berechtigt, die Ware nach eigener Wahl selbst zum Versand zu bringen.

4. Abweichungen:

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder der gelten-den Übung zulässig. Die Gewichte werden von den Wiegemeistern unserer Lieferstellen fest-gestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlegen des Wiegezettels. Für die Berechnung gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sen-dung, gleich mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

5. Mängel, Lieferung vertragsgemäßer Ware:

- (1) Mängelrügen hat der Käufer/Besteller innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben; sie berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der fälligen Rechnungsbeträge.
- (2) Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bear-beitung, spätestens aber sechs Monate nach Empfang der Ware zu rügen.
- (3) Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück. Wir ersetzen sie durch ein-wandfreie Ware oder schreiben den Rechnungsbetrag dem Käufer/Besteller gut. Statt des-sen können wir auch den Minderwert ersetzen.
- (4) Alle anderen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechts-grund, sind ausgeschlossen; § 276 Abs. II BGB bleibt unberührt.
- (5) Stellt uns der Käufer/Besteller auf Verlangen nicht unverzüglich Proben des beanstande-ten Materials zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- (6) Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

III. SONSTIGES

1. Fortlaufende Auslieferung:

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schaden-ersatz zu verlangen.

2. Abschlussüberschreitung:

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers/Bestellers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen (vgl. Ziffer 1. I Absatz 3) berechnen.

3. Anwendung deutschen Rechts:

In jedem Falle gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht.

4. Sonderbedingungen für Erzeugnisse, die unter den Montanunion-Vertrag fallen:

Unsere Käufer/Besteller sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten und Ver-kaufsbedingungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand, mit Ausnahme der Ver-käufe vom Lager, an die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 der Entscheidung Nr. 30/53 und an die Bestimmungen der Entscheidungen Nr. 31/53 und 37/54 der Hohen Behörde sowie die dazu ergangenen Ergänzungsentscheidungen zu halten.